

## Aufnahmeordnung

Stand: 15.9.2018

### § 1 Grundlage

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien BAG KT sind die in §3 der Satzung formulierten Bestimmungen:

#### **3.1 Ordentliche Mitgliedschaft**

- a) *Ordentliche Mitglieder können alle Berufs- oder Fachverbände oder Vereine für Künstlerische Therapien sein, die das Verbandsziel unterstützen und die Bedingungen der Aufnahmeordnung erfüllen.*
- b) *Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.*

Mitglieder müssen die Satzung, die Geschäftsordnung, den Ethik-Kodex sowie die Aufnahme-, Beitrags- und Umlagenordnung der BAG KT in Ihrer jeweils aktuellen Fassung durch Unterschrift anerkennen. Mitglieder stellen vor dem Aufnahmeverfahren Transparenz her über die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und die Gesamtzahl der zahlenden Mitglieder. Die Angabe muss jährlich zum 1. Januar aktualisiert werden.

### § 2 Kriterien zur Aufnahme

#### **§ 2.1 Anerkennung der Zielvorstellung für Standards der BAG KT**

Verbände, die um Aufnahme in der BAG KT ersuchen, verpflichten sich auf die Zielvorstellung der BAG KT zu Standards für die Ausbildung zum Künstlerischen Therapeuten. Diese Zielvorstellung ist es, bis 2019 das Niveau/ den Ausbildungsumfang für Künstlerische TherapeutInnen auf dem Niveau eines akademisierten Medizinalfachberufs zu beschreiben.

#### **§ 2.2 Mindestanforderungen an die Ausbildung**

Für die Aufnahme eines Verbands in die BAG KT muss er in seiner Satzung eine Form der Mitgliedschaft festgelegt haben, die folgende Standards erfüllt:

- a. Zugangsvoraussetzung Hochschulreife/Äquivalent bzw. Erststudium Die Ausbildung muss supervidierte Praktika enthalten im Umfang von mind. 250 Std. Patientenkontakt. Vorzusehen ist ein Anteil des Selbststudiums der per Prüfungsleistung abzufragen ist. Eine Abschlussprüfung/Abschlussarbeit steht am Ende der Ausbildung.
- b. Die vom betreffenden Verband anerkannte künstlerisch-therapeutische Aus-/Weiterbildung muss dazu befähigen, Patienten/Klienten individuelle Persönlichkeitsentwicklungen zu ermöglichen im Hinblick auf ihre psychosoziale Gesundheit und Integration.
- c. Die theoretische Auseinandersetzung und die praktischen Erfahrungen mit künstlerischen und psychodynamischen Prozessen sollen Voraussetzungen schaffen diese beiden Bereiche zu verbinden und künstlerisch-therapeutisch bearbeiten zu können. (Praktikum / Patientenkontakt)
- d. Dazu gehört der Erwerb von Fähigkeiten, das Angebot an künstlerisch-therapeutischen Mitteln und Methoden nach den physischen, psychischen und ästhetischen Bedürfnissen von Patienten/Klienten zu richten und die sich entwickelnden Prozesse auf künstlerisch-therapeutischer Grundlage reflektieren zu können.
- e. Interdisziplinäres Arbeiten wird thematisiert.
- f. Die Auseinandersetzung mit der eigenen künstlerischen Praxis wird in der Ausbildung begleitet und reflektiert.
- g. Selbsterkenntnis und Beziehungsfähigkeit sollen in der Aus-/Weiterbildung vertieft werden können.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Aufnahmeordnung tritt am 17.09.2016 in Kraft und wurde zuletzt aktualisiert am 15.09.2018.